

§ 14

- entfällt -

§ 15 Schützenbezirk

1. Die Bezirkstagung wählt für die Dauer von vier Jahren den Bezirksvorstand. Auf der Bezirkstagung werden die Vereine durch Vereinsdelegierte vertreten. Die Vereine haben zwei stimmberechtigte Delegierte. Ein stimmberechtigter Delegierter hat die Grundstimme des Vereins. Der weitere stimmberechtigte Delegierte hat pro angefangene 10 Mitglieder des Vereins eine Stimme auf dem Stand vom ersten Januar des laufenden Jahres. Ist nur ein Delegierter eines Vereins anwesend, kann er auch die Grundstimme des Vereins mit abgeben. Bei Abstimmungen bedarf es der Mehrheit der Stimmen und ein Drittel der Grundstimmen. Vereine verlieren ihre Stimmberechtigung, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hessischen Schützenverband e.V. länger als drei Monate nicht nachgekommen sind. Eine Stimmenübertragung von Verein zu Verein (auch durch Vollmacht) ist nicht statthaft. Die Bezirksvorstandsmitglieder haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Vereinsdelegierte sind. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

2. Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) Bezirksschützenmeister
 - b) einem bis drei stellvertretenden Bezirksschützenmeister(n)
 - c) Bezirksschatzmeister
 - d) Bezirksschriftführer
 - e) Bezirkssportleiter
 - f) Bezirksjugendleiter

3. Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) Bezirksvorstand gemäß § 15 Ziffer 2
 - b) Referenten der einzelnen Sportdisziplinen
 - c) Bezirksjugendreferent
 - d) ggf. weiteren Referenten
4. Federführend und dem Präsidium gegenüber verantwortlich für die Arbeit des Bezirksvorstandes ist der Bezirksschützenmeister. Im Einzelnen regelt Zuständigkeit und Arbeit des Bezirksvorstandes die vom Gesamtvorstand festgelegte Geschäftsordnung.
5. Die Wahl der Bezirksschützenmeister und der Stellvertreter erfolgt in getrennter geheimer Wahl. Der Bezirksschützenmeister ist nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Stimmenanzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die anderen Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 15 Ziffer 2 b) bis f) können mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Falls niemand widerspricht, kann die Wahl gemäß § 15 Ziffer 2 c) bis f) durch Akklamation vorgenommen werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 15 Ziffer 2 haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn Sie nicht gleichzeitig Vertreter der Vereine - Delegierte - sind.
6. Dem Schützenbezirk obliegt die Durchführung schießsportlicher Wettbewerbe nach den Ausschreibungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. Der Schützenbezirk kann darüber hinaus Wettbewerbe im Rahmen der bestehenden Sicherheitsvorschriften durchführen.